

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und werde beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführten und hervorgehobenen oder inhaltsgleichen Bestimmungen bei einer Belehrung über das Widerrufsrecht nach §§ 8, 152 VVG im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden oder sich auf diese zu berufen, wie dies in Anlage K 2 geschehen ist:
 - i. *„Einen etwaigen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte.“*
 - ii. *„Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen [...] und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.“*
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, bei Lebensversicherungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, in der Widerrufsbelehrung zu diesen Verträgen in den Hinweisen zu den Widerrufsfolgen hinsichtlich

des Teils der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt und den die Beklagte im Fall des Widerrufs behalten darf, einen Betrag in Euro auf Basis der Formel zu berechnen

„Tagessatz = 1/30 monatlicher Beitrag“,

wie geschehen im vorliegenden Fall mit Frau Klug, Anlage K 3, und sich bei Lebensversicherungen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, auf einen derartigen berechneten Betrag in Euro zu berufen.

3. Die Beklagte wird ferner verurteilt,
 - a. den Klägern Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Vertrag über eine Lebensversicherung zustande gekommen ist, die die in Antrag Nr. 1 genannten Klauseln, wie in Anlage K 2 verwendet, enthält.
 - b. Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Verbraucher gemäß lit. a. zu erfolgen, die nach Postleitzahlen – und innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen – und innerhalb dieser Straßennamen nach Hausnummern – und innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen – und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen sortiert ist.
 - c. Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten gegenüber den Klägern selbst oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Fall der Nichteinigung von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bestimmt wird.
 - d. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.
4. Die Beklagte wird ferner verurteilt,
 - a. für die Verbraucher, gegenüber denen die in Antrag Nr. 1 genannten Klauseln wie in Anlage K 2 verwendet wurden, binnen zwei Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 3.c) individualisierte Berichtigungsschreiben mit Angabe des jeweils betroffenen Versicherungsvertrages

und dem hervorgehobenen Titel „**Richtigstellung zur Widerrufsbelehrung**“ folgenden Inhalts zu erstellen:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in unserer Widerrufsbelehrung zu dem oben genannten Versicherungsvertrag heißt es wie folgt:

„Einen etwaigen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte.“

„Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen [...] und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.“

Wir stellen richtig:

Die genannten Klauseln in der Widerrufsbelehrung sind unwirksam. Wir waren und sind nicht dazu berechtigt, uns Ihnen gegenüber auf die genannten Klauseln zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Axa Lebensversicherung AG.“

- b. Der Beklagten bleibt vorbehalten, in dem Berichtigungsschreiben hinzuzufügen, dass sie zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei sie das Urteil im Einzelnen bezeichnen darf.
- c. Die mit der Herstellung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt die Beklagte.
- d. Die Beklagte hat die Versendung der Berichtigungsschreiben gem. Nr. 4.a) an die Empfänger gem. Nr. 3.a) innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 3.c) durchzuführen.
- e. Die mit der Versendung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt die Beklagte.